

Erneuertes Münzmandat vom 27sten
Herbstmonat 1803.

Wir Bürgermeister und Rath des Cantons Zürich entbieten allen unseren Cantons-Angehörigen unseren freundlichen Gruss und alles Guts zuvor.

Da die verschiedenen wichtigen Veränderungen in dem Münzwesen benachbarter Staaten, und die bereits ergangenen Verordnungen von Seite anderer eydsgenössischer Stände, auch für den hiesigen Canton eine sorgfältige Vorsorge nothwendig machen, um jedermann vor Schaden und Verlust so viel möglich zu verwahren: so haben wir nach reifer Erdaurung des dießfälligen gegenwärtigen Zeitbedürfnisses und in Bestätigung früherer Münz-Mandaten verordnet:

1. In Folge des Münz-Mandats vom 30. Jenner 1782. sollen neuerdings alle und jede Bruchstücke des französischen Neuthalers gänzlich verboten seyn und bleiben, mit einziger Ausnahm derjenigen halben Neuenthaler, bey welchen das Gepräg noch kenntlich ist, und denen demnach der freye Umlauf noch fernerhin gestattet seyn soll. Wobey wir jedoch alle unsere Cantons-Angehörigen vor der Annahme von leichten und stark beschnittenen

ganzen und halben Neuthaleren, wenn sie auch ein deutliches Gepräg hätten, bestens verwarnen.

2. In Folge des Münz-Mandats vom 22. Heu-
monat 1786. sollen alle und jede Goldstücke,
denen 2. Gran oder mehr an dem respecti-
ven probhältigen Gewicht abgeht, fernerhin
gänzlich verboten seyn und bleiben.
3. Alle und jede fremde Scheide-Münze unter
ziehen Bazen am Werth, ohne Ausnahm,
und jede andere durch frühere Mandate auf-
fert Cours gesetzte und ungangbare Münz-
sorten, sollen ebenfalls im ganzen Umfang
des hiesigen Cantons gänzlich verboten blei-
ben, woben einzig denen nächst am Rhein
gelegenen Gegenden nach bisheriger Uebung
der Gebrauch der Reichs-Münzen bis auf
weitere Verordnung gestattet seyn soll.
4. Es wird dem zufolge allen und jeden öffent-
lichen Cassa-Führeren unsers Cantons wieder-
holt alles Ernsts untersagt, die in vorste-
henden Artikeln verbotenen Münzsorten un-
ter irgend einigem Vorwand anzunehmen,
dargegen wird das hiesige Münzamt bevoll-
mächtigt, alle diese Münzsorten nach ihrem
wahren innern Gehalt anzunehmen und zu
bezahlen, woben den Verordneten zur Münz
überlassen wird, über die Zeit und die Art,
wie

wie diese Einlösung geschehen könne, das Nähere dem Publikum bekannt zu machen.

5. Damit aber diese erneuerte Münz-Verordnung zu jedermanns Kenntniß gelange, so solle dieselbe zum Druck beförderet, an den gewohnten Orten angeschlagen und auf Sonntag den 9. October ab allen Canzeln verkündet, und endlich der Finanz-Commission zur Bekanntmachung an alle öffentliche Cassa-Führer und zu sorgfältiger Aufsicht und Handhabung durch ihr verordnetes Münz-Departement überwiesen werden.

Publikation und Verordnung vom
4ten Weinmonat 1803. wegen der
Dorfwachten.

Wir Bürgermeister und Kleine Rätthe des Kantons Zürich, bey den begründeten Klagen, welche sich von allen Seiten gegen die, bald unerträgliche Vermehrung des Diebs- und Bettel-Gesin- dels aller Art, und die daher entstehende Unsicherheit des Eigenthums und Belästigung des fleißigen und arbeitsamen Bürgers, durch den so verderb-